

KUNDMACHUNG und LADUNG

zur Bauverhandlung

Betreff: Glögglhof Besitz GmbH
Errichtung von 18 PKW Abstellplätzen samt Zufahrt
Erzherzog-Johann-Straße 9
Baubewilligung

Mit Ansuchen vom 18.03.2024, eingelangt am 21.03.2024, hat die Bauwerberin Glögglhof Besitz GmbH, Schardorf 25a, 8793 Trofaiach, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung gemäß des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idGF, zwecks "Errichtung von 18 PKW Abstellplätzen samt Zufahrt" auf dem Grundstück Nr.: .332, EZ 1551, KG 60362 Trofaiach, GB 60362 Trofaiach, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idGF, iVm § 24 f. des Stmk. BauG, der Ortsaugenschein und die mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, dem 24. April 2024, um 09:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt "Erzherzog Johann Straße 9" angeordnet.

Verhandlungsleiter und amtlicher Bausachverständiger: DI (FH) Christoph Galli

Rechtsgrundlagen: §§ 19,20,22-29 Stmk. BauG, §§ 19, 39-44 AVG

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten sind eingeladen bei der Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie (oder ihr bevollmächtigte/r Vertreter:in) die Verhandlung versäumen (versäumt).

Hingewiesen wird, dass die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden als Vorbereitung für die Bauverhandlung zu kennzeichnen sind.

Gemäß § 27 Stmk. BauG behalten nur jene Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG erheben. Anschließend vorgebrachte Einwendungen finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Nachbar:innen die ihre Parteistellung verloren haben und glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar.

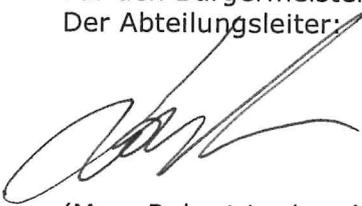
Möchten oder können Sie nicht selbst kommen, haben Sie die Möglichkeit einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und im Sinne der Bestimmung des § 10 AVG bevollmächtigt sein.

Die gegenständliche Verhandlung wurde auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Trofaiach sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Trofaiach unter: <https://www.trofaiach.gv.at/buergerservice/amtstafel.html> kundgemacht.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung im Bauamt der Stadtgemeinde Trofaiach, Zimmer Nr. 215, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht für die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten auf. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Parteienverkehrszeiten: Mo: 8:00 – 12:00 & 14:00 – 16:00 Uhr
Di, Mi, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Do: 7:00 – 19:00 Uhr

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:



(Mag. Robert Lackner)